

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien

Im Reichssteuerblatt vom 29. Februar 1944, Seite 65 ff, werden Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien (EStER 1943) bekanntgegeben. Sie bringen die Neuerungen auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts seit dem Erscheinen der EStR 1941. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten sie auch für die Veranlagung 1942. Aus der Fülle der Tatbestände seien zwei herausgegriffen:

Die Reisekosten der Gewerbetreibenden, die seit 1941 nach denen der Beamten berechnet werden konnten, sind geändert worden. Ausgaben für Beförderung, Unterkunft und Verpflegung sind bei Reisen, die ausschließlich durch den Gewerbebetrieb veranlaßt worden sind, Betriebsausgaben. Diese Ausgaben werden bei Inlandsreisen, die sich über mehr als sechs Stunden erstrecken, ohne Einzelnachweis mit den unten bezeichneten Pauschsätzen anerkannt, wenn

1. die einzelnen Reisetage und die ausschließlich betriebliche Veranlassung der Reise nachgewiesen werden und
2. höhere Aufwendungen als die Pauschsätze innerhalb eines Wirtschaftsjahres nicht geltend gemacht werden.

Die Pauschsätze für Unterkunft und Verpflegung betragen bei einem vollen Reisetag (Abwesenheit von mehr als zwölf Stunden) bei Einkünften

bis zu RM 3 000.— oder einem Verlust	RM 10.—
von mehr als RM 3 000.— bis mit RM 4 000.—	RM 12.—
„ „ „ RM 4 000.— „ „ RM 5 500.—	RM 15.—
„ „ „ RM 5 500.— „ „ RM 10 000.—	RM 18.—
„ „ „ RM 10 000.— „ „ RM 20 000.—	RM 22.—
„ „ „ RM 20 000.—	RM 25.—

Bei einer Reisedauer von mehr als sechs bis zu acht Stunden sind drei Zehntel, bei mehr als acht bis zu zwölf Stunden sind fünf Zehntel dieser Beträge auszusetzen.

In folgenden Fällen müssen die tatsächlichen Ausgaben im einzelnen nachgewiesen werden:

1. Wenn für Inlandsreisen von mehr als sechs Stunden Dauer höhere Beträge als die genannten Pauschsätze als Betriebsausgaben angesetzt werden;
2. wenn die Inlandsreise nicht länger als sechs Stunden dauert;
3. bei einer Auslandsreise.

Weitere Vereinfachung des Lohnsteuerabzugs

Die Lohnsteuertabelle für vierstündliche Lohnzahlung ist nicht mehr anzuwenden. Solche Lohnzahlungen sind nach der Tabelle für tägliche Lohnzahlung zu berechnen.

Die Lohnsteuer-Freigrenze wird in Anpassung an die Freigrenze bei der Einkommensteuer erhöht. Sie beträgt bei

Steuergruppe I	täglich	RM 3.20
„ II	„	RM 3.60
„ III	„	RM 4.10
„ IV,1	„	RM 5.10
„ IV,2	„	RM 6.— usf.

Demgemäß wird Lohnsteuer erst erhoben,

für die Steuergruppe I	ab Lohnstufe 8
„ „ „ II	„ „ 12
„ „ „ III	„ „ 17
„ „ „ IV,1	„ „ 27
„ „ „ IV,2	„ „ 36 usf.

Bei vierteljährlicher Lohnabrechnung braucht die Lohnsteuer nicht schon bei jeder Abschlagszahlung, sondern erst bei der endgültigen Lohnabrechnung einbehalten zu werden. In diesem Falle ist die Lohnsteuer nach dem Achtundsiebzigfachen der Tages-Lohnsteuertabelle zu berechnen. Der Steuerbetrag, der sich so ergibt, ist auf zehn Reichspfennige nach unten abzurunden. Zur Vereinfachung der Berechnung ist eine amtliche Vierteljahrs-Lohnsteuertabelle aufgestellt worden, die vom Verlag der Reichsdruckerei bezogen werden kann. Soweit die Lohnsteuer nach dem Dreifachen der Beträge der Monats-Lohnsteuertabelle berechnet worden ist, wird dies für die Zeit vor dem 1. April 1944 nicht beanstandet werden.

Beträgt die einbehaltene Lohnsteuer monatlich durchschnittlich mehr als RM 300.—, so sind auch bei vierteljährlicher Lohnabrechnung monatliche Lohnsteuer-Abschlagszahlungen zu entrichten. Deren Höhe wird vom Finanzamt im Benehmen mit dem Arbeitgeber festgesetzt.

Die Anordnungen dieses RdF.-Erlasses vom 19. März 1944 (Reichssteuerblatt Seite 169) sind seit 1. April 1944 in Kraft. Sie sind erstmals auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. März 1944 enden.

Arbeitgeber, die ausschließlich Arbeitnehmer beschäftigen, deren Arbeitslohn die neuen Lohnsteuerfreigrenzen nicht übersteigt, brauchen die Lohnsteuer, die sie für die Zeit ab 1. Januar 1944 einbehalten haben, nicht an das Finanzamt abzuführen. Sie müssen diese Beträge an die Arbeitnehmer zurückerhalten.

Zinsen für Eiserne Sparguthaben

Die Zinsen für Eiserne Sparguthaben sollen im Falle der Veranlagung zur Einkommensteuer für die Berechnung der Einkommensteuer und des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen werden. Durch Erlaß des RdF. sind ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1942 die Zinsen für das Eiserne Sparguthaben schon bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzuziehen. Sie sind demgemäß in der Einkommensteuererklärung nicht anzugeben.

Zurückzahlung von Eisernen Sparguthaben bei Errichtung von Behelfsheimen

Wer im Rahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerks“ ein Behelfsheim für Luftkriegsbetroffene errichtet, erhält dazu aus Reichsmitteln eine Prämie von RM 1 700.— als verlorenen Zuschuß. Wer als Eiserner Sparer zum Aufbringen des eigenen Kostenteils auf sein Eisernes Sparguthaben angewiesen ist, kann dieses ganz oder zum Teil vorzeitig zurückerhalten. Der Eiserner Sparer wird nur dann auf das Eiserne Sparguthaben angewiesen sein, wenn ihm die Zahlung des Betrages aus dem laufenden Arbeitslohn oder aus anderen Mitteln (z. B. aus gewöhnlichen Sparguthaben oder aus anderen Einkünften) nicht zugemutet werden kann. (RdF.-Erlaß vom 16. März 1944, Reichssteuerblatt Seite 161.)

Beschluß des Reichskriegsschädenamts vom 8. September 1943

An Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft kann eine Entschädigung wegen laufender zusätzlicher Ausgaben in der Regel dann nicht gewährt werden, wenn die Einnahmen des Schadensjahrs und die diesen Einnahmen entsprechenden Gewinne die des Vergleichsjahrs übersteigen.

Dieser Grundsatz war zunächst hinsichtlich der Entschädigung wegen entgangener Einnahmen angewandt worden. Jetzt ist er auch für anwendbar erklärt, wenn der Nutzungsschaden nicht in entgangenen Einnahmen, sondern in laufenden zusätzlichen Ausgaben besteht. Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß die Volksgemeinschaft für einen derartigen durch Mehreinnahmen ausgeglichenen Schaden eintritt und dem Nutzungsgeschädigten den Schaden abnimmt und der Gesamtheit der Steuerzahler aufbürdet. Vielmehr erscheint es billig und gerecht, daß der Geschädigte in einem solchen Falle den Schaden selber trägt. (Reichssteuerblatt 1944, Seite 63.)

Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Im Reichsgesetzblatt I Seite 94 veröffentlicht der Reichsminister des Innern die Anordnung über den Erholungsurlaub 1944. Der Erholungsurlaub beträgt höchstens vierzehn Werktagen, für vor dem 1. April 1895 Geborene höchstens zwanzig Werktagen. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von besonders belasteten Beamten, Angestellten und Arbeitern kann Erholungsurlaub bis zu höchstens einundzwanzig bzw. bis zu höchstens achtundzwanzig Werktagen erteilt werden. Von besonderen Feststellungen zu der Urlaubsnotwendigkeit ist auch in diesen Fällen abzusehen, zumal Erholungsurlaub nur gewährt wird, soweit die Geschäftslage dies zuläßt. Der Beginn des Urlaubs ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September grundsätzlich auf die Tage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß der Reiseantritt nicht für die Zeit vom Sonnabend bis zum Montag vorgesehen ist.

Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1943 werden über den 31. März 1944 hinaus nicht übertragen. Nicht erhaltener Erholungsurlaub wird in keinem Falle abgegolten.

Spende

Herr Paul Falk in Firma Dürerhaus Paul Falk in Marienwerder überwies uns anläßlich seines fünfundsiebenzigjährigen Inhaberjubiläums eine Spende in Höhe von RM 500.—. Mit unserem herzlichen Dank verbinden wir die besten Wünsche für das weitere Wohlergehen des Spenders.

Verein Erholungsheim
für Deutsche Buchhändler
Der Vorstand